

Satzung **der Gemeinde Blender** **über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blender in seiner Sitzung am 17. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufalles der Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 €. Bei Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes erhalten die Ratsmitglieder zusätzlich eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
2. Die Ratsmitglieder erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufalles darf 25,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufalles werktätig für nicht mehr als acht Stunden und längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.
3. Die Ratsmitglieder erhalten für die Betreuung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren die anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen ersetzt, höchstens jedoch 6,00 € je angefangener Stunde.
4. Ratsmitglieder, die hauptberuflich einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 7,50 € je angefangene Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich einschließlich der Landwirtschaft entstandene Nachteile gilt dies entsprechend. Nachteilsausgleich wird für nicht mehr als acht Stunden gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.

3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3 werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

§ 3

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin/ des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

Die ehrenamtliche Gemeindedirektorin/der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von 77,00 Euro monatlich. Ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro monatlich.

§ 4

Höchstbeträge für Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

Die Höchstbeträge der Ansprüche sonstiger ehrenamtlich Tätiger im Sinne von § 44 Abs. 1 NKomVG auf Ersatz von Verdienstausfall werden auf 25,00 Euro/ausgefallene Arbeitsstunde und auf Ersatz von Auslagen auf 8,00 Euro/Tag festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Ziffer 3 bis 5 sinngemäß.

§ 5

Ersatz von Fahrkosten

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
2. Neben der Reisekostenvergütung nach Ziff. 1 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 7

Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 44, 54, 55, 71 und 73 NKomVG ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 58 Abs. 1 Ziffer 17 NKomVG), in wirtschaftlichen Unternehmen (§138 NKomVG) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrkosten für Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 14.05.1974 außer Kraft.

Blender, den 24. April 2012

(Rott)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor